BEBAUUNGSPLAN NR.15 - DEIRINGSEN-
-ÄNDERUNGSBLATT NR.1-
M 1:500

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW
in der z.Zt. gültigen Fassung

§ 2 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG)
in der z.Zt. geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Soest in der Sitzung am 05.10.1983
die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes
gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gem. § 9 (1) und (7) BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BBauG.

1. Verkehrsfläche gem. § 9 (1) Nr. 11 BBauG

Öffentliche Verkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Private Zufahrten, incl. Leitungsrechte der Versorgungsträger

2. Nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) Nr. 2 BBauG

Flächen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern - als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche gem. § 9 (1) Nr. 25 a BBauG (Doppelfestsetzung)
Nebenanlagen gem. § 14 (1) incl. Garagen sind auf diesen Flächen gem. § 25 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

In diesen Flächen liegen Leitungen der Versorgungsträger, die grundbuchlich zu sichern sind.

B. Nachrichtliche Darstellungen (keine Festsetzung)

p Parkplatz, Parkstreifen

Fb Fahrbahn

Straßenbegleitgrün

Verfahrensvermerke

Diese Bebauungsplanänderung ist am 05.10.1983 gem. § 4 GO NW und § 10 BBauG als Satzung beschlossen worden.

Bürgermeister Ratsmitglied Stadtdirektor

Diese Bebauungsplanänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG am 15.11.1983 in Kraft und wird rechtswirksam. Die Bebauungsplanänderung liegt während der Dienststunden im Rathaus zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bürgermeister